

Merkblatt Voraussetzung für allgemeine Einbürgerung

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer den Schweizer Pass erhalten.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Einbürgerung erfüllt sein:

- Wohnsitz von mindestens 10 Jahren in der Schweiz
- Wohnsitz von mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Kanton und in der politischen Gemeinde Kaltbrunn
- Niederlassungsbewilligung C
- gute Deutschkenntnisse, mindestens Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates
- Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen (Grundsätze des Staatsaufbaus, Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, Interesse am öffentlichen Geschehen)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz
- Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen/Schweizern
- Förderung der Integration der Familienmitglieder (Bildung ermöglichen, Teilnahme am sozialen Leben fördern)
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- keine relevanten Einträge im Schweizerischen Zentralstrafregister VOSTRA und keine laufenden Strafverfahren
- geordnete finanzielle Verhältnisse
- Teilnahme am Wirtschaftsleben (Erwerbstätigkeit) oder am Erwerb von Bildung (Aus- oder Weiterbildung)
- kein Sozialhilfebezug in den letzten 3 Jahren
- keine Steuerschulden
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine
- Respektierung der verfassungsmässigen Ordnung, wie Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Glaubensfreiheit, etc. und Pflichten wie Militärdienstpflicht, Steuerpflicht, Schulpflicht, etc.

Ausländerinnen und Ausländer, welche die obigen Voraussetzungen erfüllen, wenden sich für Information zum Ablauf des Einbürgerungsverfahrens und der anfallenden Kosten beim Sekretariat des Einbürgerungsrates, Tel. 058 228 63 22.

Januar 2019